

Organisierte Verantwortungslosigkeit? Einblicke in die Praxis der Sozialgerichtsbarkeit

Dr. Hans-Joachim Sellnick, Richter am Sozialgericht Nordhausen

(Vortrag auf der Veranstaltung des Erfurter Forums für Arbeits- und Sozialrecht am 6.10.2011)

Am Anfang dieser Veranstaltung ist von Jürgen Fuchs die Verfahrensflut im SGB II Bereich dargestellt worden.

Durch die Anfang des Jahres in Kraft getretenen Änderungen, insbesondere die Abschaffung der Rundungsregel des § 42 Abs. 2 SGB II und die Beschränkung der Möglichkeit eine Überprüfung bestandskräftiger Bescheide gemäß § 44 SGB X zu verlangen, sollen einer solchen Entwicklung entgegen gewirkt werden.

Aber werden damit nicht eher die Symptome als die eigentlichen Ursachen der Verfahrensflut bekämpft?

Meine These ist, dass das Versprechen der ursprünglichen Hartz IV Gesetzgebung nicht eingelöst wurde: nämlich das Versprechen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern zu intensivieren und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass immer noch nach der Devise „wir müssen sparen - koste es was es wolle -“ die Verwaltungsressourcen weniger in eine Hilfestellung für die Leistungsempfänger investiert werden als in bürokratische Verfahren, die ohne Rücksicht auf die Kosten dieser Verfahren, sicherstellen sollen, dass nicht „zu unrecht“ ein Cent zu viel gewährt wird. Das Fördern und Fordern kommt häufig über ein Fordern und Zurückfordern nicht hinaus, mit hohem Aufwand werden eine Vielzahl von überwiegend fehlerhaften Bescheiden erzeugt, die, und zwar nicht nur im Gerichtsbezirk des SG Nordhausen, Angriffspunkte für spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien bieten.

Um dies zu begründen und zu illustrieren möchte ich Ihnen zwei Fälle aus meiner Praxis schildern, die durchaus typisch sind und die jeweils zu mehreren Dutzend Gerichtsverfahren geführt haben.

Die Familie A, eine Ehepaar mit drei Kindern, wohnt in einem kleinen Dorf in der Nähe einer Kreisstadt. Noch zu DDR – Zeiten hat Frau A ein Haus erworben, das vor 1900 erbaut wurde und ziemlich baufällig ist. Herr und Frau A sind gesundheitlich eingeschränkt, beide Eheleute waren nach Auflösung der DDR Betriebe, in denen sie beschäftigt waren, wenn überhaupt, nur kurzzeitig in regulären Beschäftigungsverhältnissen. An dem Haus konnten aufgrund Geldmangels nur das Notwendigste repariert werden z.B. verfügt das Haus nur über eine Heizung durch Kohleöfen. Eines der Kinder muss für die wöchentlichen Behandlungen zur Ambulanz der rund 15 Km entfernten psychiatrischen Fachklinik gefahren werden.

Ein Streitpunkt mit dem Jobcenter war die Angemessenheit der Heizkosten. Grundsätzlich muss der Grundsicherungsträger die tatsächlichen Kosten der Unterkunft also auch der Heizkosten übernehmen. Hierfür sieht die vom Kreis vorgegebene Unterkunftsrichtlinie allerdings Höchstgrenzen vor, über diese Menge hinaus gilt das Heizverhalten nach dieser Richtlinie als unwirtschaftlich und unangemessen, daher wurden weitere Mittel nicht bewilligt.

Bei einem durch das Gericht angesetzten Ortstermin ergab sich dann, dass der erhöhte Heizverbrauch nicht auf verschwenderischen Verhalten sondern ganz auf den baulichen Verhältnissen beruhte. Im übrigen waren die Kosten der Unterkunft, da kein Kredit oder Mietzinsen anfielen, moderat.



Bemerkenswert an diesem Fall war der Umfang der durch das Jobcenter angestellten Amtsermittlung: Obwohl die Kläger mehrfach, darum gebeten hatten, sich das Haus anzusehen, kam es in den 5 Jahren, in denen die Familie, in denen die Familie im SGB II Bezug war, niemals zu einem Hausbesuch.

Ebenso bemerkenswert ist der Umstand, dass diese Bedarfsgemeinschaft keinen Fallmanager hatte, da das Jobcenter nur eine Handvoll Fallmanager beschäftigte und deren Einsatz nur für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen vorgesehen ist. Mich würde interessieren, wie diese ausgestaltet sein müssen und wie hoch für diese Personen die Integrationschancen sind, wenn es als Normalfall gilt, dass über lange Jahre allenfalls sporadisch und kurzzeitig reguläre Beschäftigungen ausgeübt werden konnten.

Dafür wurden der Familie über einen längeren Zeitraum die Kosten der Unterkunft um Pauschalen für Warmwasseraufbereitung gekürzt. Hintergrund ist, dass die Kosten der

Warmwasseraufbereitung bis zur Reform bei der Bemessung des Regelsatzes berücksichtigt wurden, und daher für den Fall, dass mit der Heizung auch die zentrale Warmwasserversorgung verbunden ist die zu berücksichtigenden Heizkosten entsprechend gekürzt werden. Offenbar fiel bei Sachbearbeitung nicht auf, dass Kohleeinzelöfen zum Duschen ungeeignet sind.

Damit stellt sich schon die Frage welche Schwerpunkte in den Jobcentern gesetzt werden.

Hierzu der zweite Fall der einem vorletzten Monat in einer Verhandlung erörterten Fall nachgebildet ist:

Herr B ist 37 Jahre alt und arbeitet in der Kfz.-Zulieferindustrie im Westen. Vom Metalltarif kann er allerdings nur träumen, da er bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt ist. Seine Frau ist schwerbehindert und betreut die inzwischen 12 jährige Tochter. Sie wohnen in einer Plattenbauwohnung. Da es heutzutage schwer ist, von Lohn eines Beschäftigungsverhältnisses den Familienunterhalt zu bestreiten, beziehen alle Familienmitglieder Hartz IV. Im SGB II gelten (vereinfacht) alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis ihres Bedarfs am Gesamtbedarf als bedürftig, d.h. Leistungsempfänger und bedürftig ist auch, wer durch eigenes Einkommen seinen Bedarf decken kann. Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen und haben einen individuellen Anspruch. Umgekehrt bedeutet dies, dass- sofern z.B. zusätzliches Einkommen durch ein Bedarfsgemeinschaftsmitglied erzielt wird, von allen Mitgliedern Teilbeträge zurückgefordert werden. Alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder können und müssen ggfs. Widerspruch und Klage erheben.

Wie in der Automobilzulieferindustrie üblich, fallen häufig zusätzliche Spät-, Feierabend und Nachschichten und damit zusätzliches Einkommen an. Auch die steuerfreien Zuschläge, das war einige Zeit umstritten, ist aber jetzt durch das BSG geklärt, sind anrechenbares Einkommen.

Stark vereinfacht passierte dann folgendes:

Im Dezember 2009 erging ein Leistungsbescheid an die Familie, mit dem allen Mitgliedern Leistungen für die Monate Januar bis Juni 2010 Leistungen gewährt wurden. Bei der Leistungsberechnung wurden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Tätigkeit, der von der Höhe des Bruttolohns abhängigen Freibeträge, einer Versicherungspauschale

sowie des Kindergeldes die monatlichen Summen x, y und z bewilligt. Zugrunde gelegt wurde dabei die Lohnabrechnung des Monats Oktober.

Nach Vorlage der Lohnabrechnung des Dezembers (der Lohn wird jeweils im Folgemonat ausgezahlt) erging im Februar 2010 ein Änderungsbescheid für die Monate März bis April 2010 sowie 3 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide jeweils für die Monate Januar und Februar, denn es war im Januar aufgrund des Weihnachtsgeldes und einer Sonderschicht mehr Geld zugeflossen. Zurückgefordert wurde auch ein Betrag von insgesamt 10 € monatlich aufgrund der Erhöhung des Kindergeldes zum 1.1.2010. Eine Kindergelderhöhung kommt SGB II Empfängern in der Regel nicht zugute, da das Kindergeld voll als Einkommen anzurechnen ist. Allerdings hatte der Gesetzgeber bei der vorherigen Kindergelderhöhung eine Übergangsregelung vorgesehen, die um Verwaltungskosten zu sparen, einen Verzicht auf die Rückforderung insoweit bereits bewilligter und ausgezahlter Leistungen vorgesehen hatte. Da Familie B nicht versteht, warum ihnen die Kindergelderhöhung diesmal nicht zugute kommen soll, legt sie erst mal durch ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch ein.

Nach Vorlage der Lohnabrechnung für Januar erfolgte eine Neubescheidung für die Monate Februar bis Juni, wobei wieder höhere Leistungen gewährt wurden. Da aufgrund von Sonderschichten ab März wieder höhere Lohnzahlungen erfolgten, gab es weitere Änderungs- und Rückforderungsbescheide.

Auch gegen die Folgebescheide wurde jeweils durch Familie B Widerspruch eingelegt, zumal die Änderungsbescheide zumindest teilweise (entgegen der Regelung des § 86 SGG) die Bescheidempfänger auf den Rechtsbehelf Widerspruch verwiesen. Insgesamt ergingen für einen 4 Monate umfassenden Leistungszeitraum mindestens 5 Bewilligungs- und Änderungsbescheide, 6 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, so ein Widerspruchsbescheid, mit dem allerdings mindestens 5 unterschiedliche Widerspruchsverfahren zusammengefasst wurden.

Dieser Widerspruchsbescheid wurde allerdings erst erlassen, nachdem nach Ablauf von 3 Monaten 5 Untätigkeitsklagen anhängig gemacht worden waren.

Weitere Leistungszeiträume, die ursprünglich bestandkräftig beschieden waren, wurden durch Überprüfungsanträge gemäß § 44 SGB X zum Gegenstand von erneuten Überprüfungsverfahren, Widerspruchsverfahren und Klageverfahren gemacht

Insgesamt wurden bisher mindestens 28 Klagen anhängig gemacht, davon 13 Untätigkeitsklagen.

Gerügt wurde im Laufe der verschiedenen Verfahren u.a. die fehlerhafte Rundung bei der Berechnung der Individualansprüche, der korrekte Abzug der Kosten der Warmwasseraufbereitung, sowie auch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 über die Höhe der Regelsätze die Höhe der Regelsätze insbesondere des Kinderregelsatzes.

Bei diesem Vorbringen handelt es sich um ein Standardvorbringen des Prozessbevollmächtigten, das schon in tausenden Klagen verwandt wurde. Es stützt sich auf offenkundige Fehler der Verwaltungspraxis bzw. der sie determinierenden Software oder nutzt aus, dass einige grundsätzliche Rechtsfragen (z.B. Höhe des Regelsatzes, Kosten der Warmwasseraufbereitung) für die Leistungsberechnung fast immer relevant sind. Teilweise geht es dabei um geringe Beträge. Hieraus resultiert ein mehr oder weniger offen vorgetragener Vorwurf gegen den so handelnden Anwalt: Es gehe ihm ja nicht um die Interessen seiner Mandanten sondern nur um seine Gebühren. Letztlich schade er sogar seinen Mandanten, da hohe Kosten erzeugt werden, für die auch die Mandanten - vorausgesetzt sie obsiegen nicht voll und kommen binnen 4 Jahren zu Einkommen oder Vermögen herangezogen werden können. Mehr oder weniger implizit wird damit auch gegenüber der Sozialgerichtsbarkeit der Vorwurf erhoben, einem solchen treiben Vorschub zu leisten, indem beispielsweise Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Aber spielt die Motivationslage (wie immer sie auch sein mag, ich möchte hierüber weder spekulieren noch eine Bewertung abgeben) überhaupt eine Rolle?

Ist es relevant, ob ein Anwalt aus idealistischen Motiven helfen will oder sein Erwerbstreben als Unternehmer im Vordergrund steht?

Können dadurch rechtswidrige Bescheide rechtmäßig bzw. geheilt werden?

Orientierungspunkt der Gerichte sind insoweit nicht zuletzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts:

Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet, gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 81, 347 <356>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Oktober 2008 - 1 BvR 2310/06 -, NJW 2009, S. 209 <210>). Mit dem Institut der Prozesskostenhilfe ermöglicht der Gesetzgeber auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten.

Hierzu möchte ich aus einer relativ aktuellen Entscheidung: Beschl.- vom 24.03.2011 Az. 1 BvR 2493/10 ausgiebig zitierten:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein sozialgerichtliches Verfahren, wonach die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts mit der Begründung versagt wurde, die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit liege im Bagatellbereich und die das Bundesverfassungsgericht für offenkundig begründet erachtet hat.

". Das Landessozialgericht wie auch das Sozialgericht reduzieren die Frage, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint, auf eine ausschließliche Beurteilung des Verhältnisses von Streitwert und Kostenrisiko. Beide lassen dabei außer Betracht, dass Bewertungsmaßstab für die Frage der Beiordnung eines Rechtsanwalts vornehmlich ist, ob die besonderen persönlichen Verhältnisse dazu führen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Parteien verletzt ist (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. Juni 2007 - 1 BvR 681/07 -, NJW-RR 2007, S. 1713 <1714>). Im Übrigen erscheint es keinesfalls fernliegend, dass ein Bemittelter auch verhältnismäßig hohe Rechtsanwaltskosten nicht scheut, wenn er mit einem Obsiegen und der Erstattung seiner Aufwendungen rechnet.

Die Ausführungen des Landessozialgerichts rechtfertigen auch nicht den Schluss, dass hinsichtlich Kenntnisstand und Fähigkeiten der Prozessparteien kein Ungleichgewicht besteht. Zwar ist nichts dafür ersichtlich, dass der unter Betreuung stehende Beschwerdeführer unter solchen Beeinträchtigungen leidet, die ihm eine Prozessführung zusätzlich erschweren. Zu

berücksichtigen ist aber, dass dem Beschwerdeführer rechtskundige und prozesserfahrene Vertreter einer Behörde gegenüberstehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 6. Mai 2009 - 1 BvR 439/08 -, juris Rn. 18). In einem solchen Fall wird ein vernünftiger Rechtsuchender regelmäßig einen Rechtsanwalt einschalten, wenn er nicht ausnahmsweise selbst über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um das Verfahren in jedem Stadium durch sachdienlichen Vortrag und Anträge effektiv fördern zu können (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 6. Mai 2009 - 1 BvR 439/08 -, juris Rn. 18).

Nicht vergessen sollte man auch, dass in aller Regel der Mandant nicht zum Anwalt geht, weil er sich durch die fehlerhafte Rundung beschwert sieht, sondern weil er ein anderes Anliegen hat. Dies ist z.B. auch bei der Familie B durchaus nachvollziehbar gewesen. Nicht selten ergeben sich bei der weiteren Prüfung durchaus Fehler bei der Einkommensanrechnung zu Lasten der Bescheidempfänger, hier konnte sich Familie B durchaus von der früheren Rechtsprechung des ThürLSG, nach der steuerfrei Mehrarbeitszuschläge nicht als Einkommen anzusehen sind, zu einer rechtswahrenden Klage veranlasst sehen. Aufgrund der komplizierten Anrechnungs- und Berechnungsvorschriften und der Vielzahl denselben Leistungszeitraum betreffender Bescheide und Änderungsbescheide ist für den Hilfeempfänger die Behördenentscheidung nicht nachprüfbar und erschließt sich auch dem Gericht selbst nach Durcharbeitung der nicht immer vollständigen Leistungsakte (in diesem Fall über tausend Blatt) nicht so ohne weiteres.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der unübersichtlichen Bescheidlage im Bereich des SGB II bekommt die These von Niklas Luhmann, dass Gerechtigkeit die adäquate Komplexität des Rechtssystem sei, eine überraschende Plausibilität.

Im übrigen war sich die Behörde in dem Fall der Familie B selbst nicht vollständig darüber im Klaren, Bescheide welchen Inhalts sie erlassen hat. Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid war im Hinblick auf die noch nicht in Kraft getretene Kindergelderhöhung vorläufig, ein Umstand, der offenbar bei den späteren Änderungs-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vollständig aus dem Blickfeld geraten ist. Insofern ist es noch nicht mal im Nachhinein trivial festzustellen, welcher Bescheid Gegenstand nach § 86 oder 96 SGG welchen Widerspruchsverfahrens oder welcher Klage geworden und welche Widersprüche und Klagen zulässig oder unzulässig sind. Unabhängig von vermuteten Motivationslagen kann es

daher sehr wohl der anwaltlichen Sorgfalt entsprechen, bei einer vollkommen unübersichtlichen Bescheidlage zunächst einmal alle Bescheide anzugreifen.

Das Bescheidchaos ist kein Einzelfall und beruht daher entweder auf falschen Vorgaben oder fehlenden Vorgaben: Insofern ist die dadurch ressourcenverschwendende Bürokratie organisierte Verantwortungslosigkeit.

Rechtlich möglich und sinnvoll ist es z.B., bei wechselnden Einkommen vorläufige Bescheide zu erlassen.¹ Die vorläufig bewilligten Beträge sollten nicht zu knapp bemessen sein, aus Angst man könne den Betrag nicht zurückfordern.

Vielmehr sollte man bei einer Abrechnung am Ende des Bewilligungszeitraums eine möglichst großzügige Freibetrags- bzw. Pauschbetragsregelung vorsehen.²

Welche rechtspolitischen Folgerungen sind zu ziehen? Folgendes möchte ich als meine persönliche politische Meinung zur Diskussion stellen:

1. Alles in Butter seit dem 1.1.2011 ?

Durch die Novelle sind einige offenkundige Schwachstellen wie der Rundungsfehler oder die Schwierigkeiten beim Abzug der Warmwasserkosten ausgemerzt worden, die Überprüfbarkeit bestandkräftiger Bescheide ist eingeschränkt worden. Gegen die Bemessung des Regelsatzes werden jedoch in der Literatur bedenkenswerte Einwände vorgebracht. Früher oder später wird sich das BVerfG wieder damit befassen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass damit bis zur Entscheidung des BVerfG (wie auch immer) eine neue Klagewelle losgetreten wird. Zudem besteht hinsichtlich der Kosten der Unterkunft, insbesondere ob den qm-Preis-Höchstgrenzen der Unterkunftsrichtlinien ein schlüssiges Konzept i.S. des BSG zugrunde liegt, eine erhebliche Unsicherheit. Sichere

¹ § 40 Abs.2 Nr. 1 SGB II, i. V. m. § 328 SGB III

² Die über die schon bestehende Regelung des § 2 Abs. 3 S. 3 ALG II-VO hinausgeht.

obergerichtliche Maßstäbe für Anwendung des § 21 Abs.6 (laufende nicht nur einmalige Mehrbedarfe) werden noch geraume Zeit fehlen.

2. Hartz IV ist kein Ersatz für einen Mindestlohn und als dauerhafte Subventionierung eines Niedriglohnsektor vollkommen ungeeignet und disfunktional. Es sollte möglich sein mit normaler Erwerbstätigkeit eine Kleinfamilie, wie Familie B, zu ernähren.
3. Statt in Bürokratie sollte man die Ressourcen in die Menschen stecken, z.B. sinnvolle Qualifikationen. Verstärkt einbeziehen sollte man dabei die Förderung der Nachholung von Schulabschlüssen und Weiterbildungen, die hochwertige Qualifikationen, wie Hochschulabschlüsse z.B. im Rahmen von Weiterbildungsmasterstudiengängen vermitteln.
4. Nicht aus dem Auge verlieren sollte man ferner diejenigen, die aufgrund gesundheitlicher oder psychosozialer Einschränkungen keine oder nur äußerst geringe Chancen haben, wettbewerbsfähig am Arbeitsmarkt zu bestehen, die aber gleichwohl für eine Erwerbsminderungsrente noch zu gesund sind. Die Maßstäbe für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind streng, wer noch leichteste Tätigkeiten (z.B. als Pförtner an einer Nebenforte) 6 Stunden täglich verrichten und den Arbeitsplatz zur Not noch mit Unterarmgehstützen erreichen kann, hat keinen Anspruch. Insofern bleibt die Frage aktuell, wie ggfs ein öffentlicher Beschäftigungssektor ausgestaltet werden kann, der auch eine Dauerperspektive für die Betroffenen bildet.
5. Diese Hartz IV Reform wird nicht die letzte sein. Mittlerweile ist in Juris (Gesamtausgabenliste) die 34. Fassung enthalten. Die Halbwertszeit einer vollständigen SGB II Fassung beträgt wenige Monate. Notwendig ist aus meiner Sicht eine gründliche Revision die Zeit und vor allem einen gründlichen Dialog zwischen der Politik und den Rechtsanwendern aus der Praxis braucht.
6. Die geschilderten bürokratischen Absurditäten offenbaren- neudeutsch gesprochen. Mängel im Qualitätsmanagement. Absurd ist es allerdings dieses ausschließlich nach einem Management by Objektives Ansatz über Kennzahlen zu betreiben, z.B Vorgaben hinsichtlich der Erfolgsquote vor dem Sozialgericht. Bei einem rein quantitativen Ansatz besteht hier immer die Gefahr von Fehlsteuerungen. Z. B ließen sich die Zahlen für die Ausgaben von Prozesskostenerstattungen an Anwälte auch eindrucksvoll zunächst dadurch reduzieren, dass durch unkooperatives Verhalten die Dauer der Gerichtsverfahren erhöht wird. Sinnvoll wäre es aus meiner Sicht

Ombudsmänner bzw. Stellen mit umfassenden Kompetenzen sowohl auf Ebene der Jobcenter aber auch auf Landesebene zu installieren. Diese könnten nicht nur zu einer Entlastung der Gerichte und zur Schaffung frühzeitigen Rechtsfriedens führen, sondern auch Schlüsselstelle für ein qualitatives Qualitätsmanagement sein, dass auch entscheidende Impulse und Verbesserungsvorschläge für eine umfassende Reformdiskussion liefert

7. Vielleicht könnte man auch vor dem Hintergrund der angesichts der Euro- und Bankenkrise sich abzeichnenden Legitimationsprobleme eines überliberalisierten Wirtschaftssystems auf den Gedanken kommen, dass es größere Ungerechtigkeiten gibt, als einem Hartz IV Empfänger einen Euro zuviel über dem mit höchster mathematischer Präzision aus dem Grundgesetz abgeleiteten soziokulturellen Existenzminimum zu belassen. Beispielsweise müssen Leistungsempfänger künftig damit rechnen, dass, sobald die Schülermonatskarte im Rahmen des Bildungspakets von den Jobcentern übernommen wird (nachdem zuvor das Land die kostenlose Schülerbeförderung eingestellt hat) für den privaten Gebrauchsvorteil (schließlich kann man ja nicht nur zum Schulbesuch in die Stadt fahren) Abzüge bei der Regelleistung vorgenommen werden.